

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Leutratal und Cospoth“**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leutratal und Cospoth“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leutratal und Cospoth“ vom 21.12.2006 (ThürStAnz Nr. 4/2007 S. 145),
2. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
3. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
4. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der nördliche Hang des Leutralals, der Cospoth und das sich nördlich hieran anschließende Waldgebiet zwischen Vogelberg, Lämmerberg und Kirchberg werden unter der Bezeichnung „Leutratal und Cospoth“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze unter Einbeziehung der Fläche des bisherigen Naturschutzgebietes „Leutratal“ als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet wird im Süden durch das Leutratal, im Nordosten durch die Stadt Jena und im Nordwesten durch das Ammerbachtal begrenzt. Es liegt

- in der kreisfreien Stadt Jena in den Gemarkungen Ammerbach, Göschwitz, Leutra und Winzerla sowie
- im Saale-Holzland-Kreis in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal in den Gemarkungen Nennsdorf, Oßmaritz und Schorba der Gemeinde Bucha.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 582,9 Hektar

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 48, Kartenblätter 01 bis 46 im Maßstab 1 : 1 000 und Kartenblätter 47 bis 48 im Maßstab 1 : 2 000, besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer

durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Innenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigungen dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden der Stadt Jena sowie des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg aufbewahrt werden. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 **Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet wird im südlichen Teil durch die flachgründigen, südexponierten Steilhänge des Leutratal mit ihren Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Orchideen-Buchenwäldern geprägt. Auf der übrigen Fläche stocken vorwiegend lichte Kiefernwälder mit einer oftmals artenreichen Krautschicht. In sie sind einzelne Laubholzbestände sowie Trocken- und Halbtrockenrasen eingestreut, die teilweise ebenfalls locker mit Kiefern bestanden sind. Im zentralen Bereich um das Vorwerk Cospoth kommen Wacholderheiden von größerer Ausdehnung vor.

Das Gebiet zählt zu den wichtigsten Trockenarealen in ganz Deutschland und erfuhr als Kernzone des Naturschutzgroßprojektes „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ eine besondere Förderung. Herausragende Bedeutung hat es für den Schutz und die Erhaltung von Orchideen, von denen 27 Arten sowie zahlreiche Hybriden nachgewiesen wurden. Weiterhin ist es regional bedeutsam für die naturnahe Erholung im Nahbereich der Großstadt Jena.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. seltene und gefährdete Arten, insbesondere Orchideen, Fledermäuse, Vögel, Reptilien und Insekten, ihre Lebensgemeinschaften sowie die Biotop des Gebietes vor Beeinträchtigungen, Störungen und nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. Offenlandbiotop, insbesondere Gamander-Blaugras-Trockenrasen und Trespen-Halbtrockenrasen, durch eine auf die Schutzziele abgestimmte landwirtschaftliche Nutzung sowie durch geeignete Maßnahmen der Biotoppflege als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten weitgehend zu erhalten,
3. die naturnahen Waldgesellschaften, insbesondere die Orchideen-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchen-Wälder, zu schützen und durch eine abgestimmte forstliche Bewirtschaftung oder durch gezielte Pflegemaßnahmen zu erhalten,
4. die Blaugras-Kiefernforste als Lebensraum für Orchideen und weitere licht- und wärmebedürftige Arten der Kraut- und Strauchschicht zu erhalten oder durch geeignete Bewirt-

schaftungs- und Pflegemaßnahmen zu strukturreichen, lichten Laubwäldern zu entwickeln,

5. das Gebiet als Lebensraum für die hier vorkommenden holzbewohnenden Käfer und andere xylobionte Arten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere durch die Belassung eines angemessenen stehenden und liegenden Totholzanteils unterschiedlicher Zersetzungsstadien, Dimensionen und Feuchtegrade,
6. durch eine extensive Bewirtschaftung des Grünlandes eine artenreiche Flora dieses Lebensraumes zu erhalten und Pufferflächen zur umgebenden Feldflur zu schaffen,
7. den aufgelassenen Steinbruch am Mönchsberg mit seinen Kalk-Schuttfloren, Felswänden und Kleingewässern sowie die sonstigen kleinen Steinbrüche, Trockenmauern und Lesesteinhaufen als besondere Biotope und wertvolle Landschaftselemente zu erhalten,
8. die natürliche und kulturhistorisch bedingte Eigenart und landschaftliche Schönheit des Gebietes durch eine auf die Schutzziele abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zu bewahren,
9. das Gebiet als bedeutsames Untersuchungsgebiet für ökologische, biologische, bodenkundliche und archäologische Forschungen sowie für die Umweltbildung zu erhalten und insbesondere die Struktur- und Sukzessionsforschung auf den bestehenden Dauerbeobachtungsflächen fortzuführen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser zu entnehmen, abzuleiten oder einzuleiten sowie den Wasser- oder Grundwasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe zu verändern,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

8. wild lebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. die Nutzung von Wiesen, Weiden und Brachflächen nachhaltig oder nicht nur vorübergehend zu ändern,
11. zu düngen,
12. Biozide anzuwenden,
13. Klärschlämme oder Gülle auszubringen, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
14. eine Zufütterung von Schafen oder Ziegen mit Kraftfutter oder Saffutter vorzunehmen,
15. Schafe oder Ziegen zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
16. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
17. Kahlschläge über 1 Hektar Größe, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
18. Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
19. nicht standortgerechte oder nicht autochthone Gehölzarten anzupflanzen,
20. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
23. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten,
3. außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Radwege mit dem Fahrrad zu fahren,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen und außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
5. Flugmodelle aller Art sowie Flugsportarten zu betreiben,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 7,

7. zu lärmern,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten,

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 18,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in folgendem Umfang:
 - a) auf den Flurstücken 1/3, 1/5, 7/12, 12 und 13 der Flur 9 der Gemarkung Winzerla in Form der Grünlandbewirtschaftung,
 - b) auf den Flurstücken 815, 825 - 835, 842, 844 - 846 der Gemarkung Leutra in Form der extensiven Grünlandbewirtschaftung durch Mahd ab dem 1. Juli jeden Jahres; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 bis 13 und 16;
 - c) außerhalb der unter a) und b) benannten Flächen in Form der extensiven Grünlandbewirtschaftung durch Mahd einschließlich einer Stickstoff-Düngung von maximal 60 Kilogramm pro Jahr und Hektar; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 12, 13 und 16;
 - d) außerhalb der unter a) und b) benannten Flächen in Form der extensiven Grünlandbewirtschaftung durch Beweidung mit Schafen oder Ziegen, unter der Maßgabe, diese nicht länger als 24 Stunden auf derselben Fläche zu belassen und eine Mindestweidefläche von 20 Quadratmetern pro Tier nicht zu unterschreiten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 bis 14 und 16;

Abweichungen bedürfen der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

3. die landwirtschaftliche Bodennutzung auf Flächen, die durch Pflegemaßnahmen wieder landwirtschaftlich nutzbar gemacht wurden, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
5. die Pflege und Nutzung von Streuobstwiesen und sonstigen Obstgehölzen in der bisherigen Art einschließlich der Vornahme von Ersatzpflanzungen sowie der Bekämpfung von Schadinsekten und Pilzkrankheiten mit pflanzlichen Mitteln,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2

- Nr. 4 und 5, unter der Maßgabe, die Umwandlung vorhandener Schwarzkiefern- und Robinienbestände in standortgerechte Laubmischwälder zu fördern; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 12 und 16 bis 20; weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen einschließlich des Neu- oder Ausbaus Lkw-befahrbarer Wege im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) und der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245) sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 1,
 8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern, Absperrungen oder Ruhebänken, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
 9. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 10. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 11. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Straßen, Wegen und Plätzen, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert werden; weitergehende Maßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 12. die Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung der Sendeanlage auf dem Flurstück 2 der Flur 8 der Gemarkung Winzerla sowie sonstiger vorhandener baulicher Anlagen; ihr Abriss und ihre Erneuerung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 13. die Anlage, Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten,
 14. Unterhaltungsmaßnahmen an Trinkwasserversorgungsanlagen, Trafostationen, Leitungen, Dränagen, Gräben sowie an vorhandenen Erholungseinrichtungen; Ersatzneubauten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 15. die grundhafte Erneuerung oder Neuverlegung von unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in bestehenden Wegekörpern, soweit angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden,
 16. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
 17. die nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Entnahme von Pilzen und Wildfrüchten aus der Natur in geringen Mengen und zum eigenen Bedarf; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 2,
 18. naturkundliche Führungen, wenn diese durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen; sonstige Veranstaltungen, in deren Rahmen die Wege verlassen werden, bedürfen der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für

1. folgende prioritäre Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*),
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

2. folgende weitere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- Waldmeister-Buchenwald,
- mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*).

Die räumliche Betroffenheit des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 129 „Leutratal – Cospoth – Schießplatz Rothenstein“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Leutratal – Cospoth“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die *„Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277)* in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot oder einem Gebot des § 3 oder des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 (Inkrafttreten), Außerkrafttreten

(1) ...

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. März 1961 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hufeisen – Jenzig“ vom 06.12.2005 (ThürStAnz Nr. 52/2005, Seiten 2526 - 2530), soweit sie das Naturschutzgebiet „Leutratal“ betrifft, außer Kraft.

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Leutatal und Cospoth“
in der kreisfreien Stadt Jena und
im Saale-Holzland-Kreis
vom *21.12.2006*

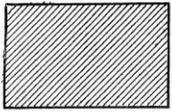
Größe: 582,9 Hektar

Kartengrundlage:
Top. Karte im Maßstab 1 : 25000
Kartenblatt: 5035, 5135

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem
Thüringer Landesamt für Vermessung und
Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß
bestehender Vereinbarung genutzt.



Geltungsbereich
der Verordnung



Überschneidungsfläche
des Gebietes von
gemeinschaftlicher
Bedeutung Nr. 129

„Leutatal-Cospoth-Schießplatz Rothenstein“ mit
dem Geltungsbereich des Naturschutzgebietes
gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung

Weimar, *21.12.2006*
Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan
Stephan

